

Prof. Dr. Florian Bien – Domerschulstr. 16 – 97070 Würzburg

Ferienhausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Sommersemester 2026

Amadeus (A) schlägt sich seit mehreren Jahren als freischaffender Musiker durch. A hat das Gefühl, dass auch nach dem Ende der Corona-bedingten Einschränkungen die Zahl der Möglichkeiten, mit seiner Jazz-Combo öffentlich aufzutreten und sich eine Gage zu verdienen, auf niedrigem Niveau stagniert. Um endlich über verlässliche Einnahmen zu verfügen, eröffnet A in den Räumlichkeiten der örtlichen Kirchengemeinde St. Paul eine private Musikschule für Pop und Jazz, in der er Erwachsene unterrichten möchte. Da die Zahl der erwarteten Anmeldungen interessierter Musikschülerinnen und -schüler hinter den Erwartungen des A zurückbleiben, veranstaltet er am 15.05. einen "Tag der offenen Tür". Im Studentakt gibt es kleine Konzerte, bei denen A zusammen mit einzelnen fortgeschrittenen Schülern auftritt. Außerdem bietet sich den Interessenten die Möglichkeit, die verschiedenen in der Musikschule unterrichteten Instrumente einmal auszuprobieren. Auf einem Tisch im Eingangsbereich der von ihm genutzten Räumlichkeiten hat A zehn Kopien eines Formulars ausgelegt, auf die er die Interessenten im Anschluss an die einzelnen Konzerte hinweist. Auf der Vorderseite findet sich folgender Text:

Musikschule Amadeus

Schnupperunterricht

12 Unterrichtsstunden à 30 Minuten für einmalig 150 EUR.

Gewünschtes Instrument (bitte ankreuzen):

- Klavier
- Gitarre
- Kontrabass
- Schlagzeug

Name, Adresse:

(Datum, Unterschrift)

Auf der Rückseite findet sich folgender Hinweis:

Musikschule Amadeus

Aktion

Einmaliges Einführungsangebot:

3 Monate passendes Leihinstrument (Keyboard, Gitarre, Kontrabass oder Schlagzeug).

Aktionspreis: Einmalig 50 EUR.

Ja, ich bin dabei und nehme das Aktionsangebot an!

Name, Adresse:

(Datum, Unterschrift)

Als es A auch nach mehrstündigen Bemühungen nicht gelungen ist, einen der Besucher dazu zu bewegen, das Formular auszufüllen und bei ihm abzugeben, meint Bela (B), ein ambitionierter Allroundmusiker und einer der ersten Schüler des A, selbst die Initiative ergreifen zu müssen. B spricht einzelne eintreffende Besucher an, demonstriert ihnen nicht nur virtuos, sondern auch wortreich die verschiedenen von A unterrichteten Instrumente, drückt ihnen schließlich eines der ausgelegten Formulare in die Hand und versucht sie unter Einsatz aller seiner Überredungskünste zum Vertragsabschluss zu bewegen. A, der dieses Treiben des B eine Weile beobachtet hat, verspricht sich zwar nicht viel von den Bemühungen seines Schülers, sagt sich aber „Schaden kann's zumindest nicht“ und lässt B daher gewähren.

Am Nachmittag betritt Clara (C) das Gebäude, weil sie die „Aktion: 2000 Unterschriften für den Erhalt von St. Paul als eigenständiger Pfarrei“, für die auf einem Plakat an der Tür des Gemeindehauses geworben wird, unterstützen möchte. C sucht nach der entsprechenden Unterschriftenliste, um sich dort einzutragen. Weil gerade das nächste kleine Konzert angekündigt wird, das sie ebenfalls interessiert, hat sie keine Zeit zu suchen. Auf einem Stehtisch entdeckt sie das – mit der Rückseite nach oben liegende – Formular des A. C liest nur das fettgedruckte Wort „Aktion“, verbindet damit die Aktion für den Erhalt der Pfarrgemeinde St. Paul und fügt in die dafür vorgesehenen Zeilen ihre Adresse, Datum und Unterschrift ein. Das Formular lässt sie auf dem Tisch liegen. Es wird später von A, der von dem Irrtum der C nichts mitbekommen hat, eingesammelt.

Im Anschluss an das kleine Konzert stellt B sich der C als Schüler des A vor und empfiehlt C die Anmeldung als Musikschülerin. Da C ohnehin geplant hatte, sich nach langer Familienpause endlich wieder dem Klavierspielen zu widmen, zeigt sie sich grundsätzlich interessiert. B weist C auf das „Schnupperangebot“ von „12 Unterrichtsstunden für 150 EUR“ hin. Als B merkt, dass C angesichts der Kosten zögert, behauptet er kurzerhand, die Kirchengemeinde übernehme die Unterrichtsgebühren für diejenigen Musikschüler, die sich bereiterklären, an den vierteljährlich stattfindenden Pop- und Jazz-Gottesdiensten als Musiker mitzuwirken. Dazu sei es ausreichend, das Stichwort „Jazz-Gottesdienst“ auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Von diesem vermeintlichen Angebot lässt C sich überzeugen. Sie füllt das Formular entsprechend aus.

Zwei Tage später erhält C per Post nicht nur eine Bestätigung ihrer „Anmeldung“ als Klavierschülerin, sondern auch die Bestätigung, dass ihr ein Keyboard als „Leihinstrument“ zur Verfügung gestellt werden könne. Das Schreiben enthält zudem die Aufforderung zur Zahlung von 200 EUR. Die erstaunte C geht von einem doppelten Missverständnis aus und ruft sogleich in der Musikschule an, um sich höflich zu erkundigen, ob A sich nicht geirrt habe. Nachdem A seiner neuen Schülerin C über den Messaging-Dienst Signal ein Foto der beiden von ihr, C, unterzeichneten Formulare zugesandt hat, erkennt A, dass sie sich – anders als erwartet – nicht an einer Unterschriftensammlung für den Erhalt der Kirchengemeinde St. Paul beteiligt hat, sondern ihre Unterschrift unter das kostenpflichtige Aktionsangebot „Leihinstrument“ der Musikschule des A gesetzt hat. Auf ihre Frage nach den Modalitäten der Übernahme der Kosten für den Instrumentalunterricht durch die Kirchengemeinde, auf die sie von B hingewiesen worden sei, erwidert A: Davon wisse er nichts. C könnte sich gerne im Pfarrbüro erkundigen, ob diese Möglichkeit wirklich vorgesehen ist. Im Übrigen müsse sie sich wegen dieser Geschichte an seinen Schüler B halten. Er selbst habe damit nichts zu tun.

C ist eingeschüchtert und erklärt gegenüber A, sie werde sicherheitshalber erst einmal bezahlen, müsse sich die ganze Angelegenheit aber erst noch einmal durch den Kopf gehen lassen.

Noch am selben Tag überweist C die geforderten 200 EUR auf das Konto des A. Zudem erkennt sie nach einem kurzen Anruf im Pfarrbüro, dass B sie reingelegt hat: Eine Kostenübernahme durch die Kirchengemeinde ist nicht vorgesehen. Im Laufe der darauffolgenden Tage überdenkt sie den ganzen Vorgang noch einmal. Dabei gelangt sie zu folgenden Schlüssen:

1. Sie geht zwar davon aus, dass ihre Unterschrift unter das „Aktionsangebot Leihinstrument“ „nicht gültig“ ist, da sie ja gar nicht wusste, was sie unterschreibt. Allerdings muss C das entsprechende Missverständnis ihrer eigenen Nachlässigkeit zuschreiben. Aus diesem Grund ist es ihr peinlich, etwas gegen diesen Vertrag zu unternehmen.
2. Das Verhalten des B hält sie zwar für „hintertrieben“. Dennoch lautet ihr – unzutreffender – Befund, sie könne A das Verhalten eines Schülers nur schwerlich entgegenhalten. C geht daher – ebenfalls zu Unrecht – davon aus, sie könne an dem Vertrag über den Schnupperunterricht nicht wegen der „Trickserei“ des B rütteln.

Da sie nun schon einmal bezahlt hat, begibt sie sich am 28. Mai erneut in die Musikschule des A. Sie sucht sich unter den ihr von A zur Auswahl angebotenen Keyboards eines als „Leihinstrument“ aus und stellt es bei sich zuhause auf. Zudem nimmt sie bei A zwei Klavierstunden. Im Anschluss steht ihr Entschluss fest: Wöchentlicher Klavierunterricht und regelmäßiges Üben kommen für sie in absehbarer Zeit nicht infrage.

C wendet sich daher an ihre Freundin Fanny (F), eine pensionierte Richterin. Diese meint, C sei in der Musikschule von B „ganz schön übers Ohr gehauen“ worden. Das sei Grund genug, den Vertrag zu annullieren.

Daraufhin erklärt C am 14.06. gegenüber A, sie „lässe die beiden Verträge nicht gelten“. Sie habe gar nicht gewusst, welchen Inhalt das von ihr unterzeichnete Schriftstück mit der Überschrift „Aktion“ hatte. Das weitere Formular „Schnupperunterricht“ habe sie nur wegen der „Betrügereien“ des B unterschrieben, der ihr wahrheitswidrig weisgemacht hatte, die Unterrichtsgebühren würden von der Kirchengemeinde übernommen. A entgegnet trocken: „Vertrag ist Vertrag, Unterschrift ist Unterschrift“. Man müsse eben genauer lesen, bevor man etwas unterschreibt. Den Bericht der C von den „Märchenerzählungen“ des B will A nicht in Zweifel ziehen, zumal A einräumt, beobachtet zu haben und nicht dagegen eingeschritten zu sein, dass B sich ebenfalls darum bemüht hat, neue Musikschüler zu werben. A gibt sich allerdings weiterhin davon

überzeugt, die „Geschichte mit B“ gehe ihn nichts an. Er sei schließlich nicht für das Verhalten seiner Schüler verantwortlich. Schließlich weist A darauf hin, C habe immerhin das Geld überwiesen und die Leistungen der Musikschule bereits in Anspruch genommen. Damit habe sie zu erkennen gegeben, dass sie mit den beiden Vertragsschlüssen trotz der besonderen Umstände ihres Zustandekommens im Ergebnis doch einverstanden sei.

Kann C von A Rückzahlung sowohl der 50 als auch der 150 EUR verlangen?

Abgabe: Bis spätestens **Dienstag, 14.04.2026, 12 Uhr**

- oder vorab nach Terminvereinbarung

(Tel. 0931/31-86096 oder unter

1-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de

an das Sekretariat des Lehrstuhls

(Alte Universität, Raum 118, 1.OG, Domerschulstraße 16)

oder

- postalisch (spätester Poststempel 13.04.2026)

- Datum der online frankierten Briefmarke genügt nicht

Anmeldung: **01.04.2026 bis 30.04.2026**

Die online-Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt auf der Plattform WueStudy

Hinweise: 1. Verbraucherschützende Vorschriften sind nicht anzuwenden.

2. Auf etwaige Gegenansprüche des A ist nicht einzugehen.

3. Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Hausarbeiten auf meiner Homepage (→ LS Bien → Lehre → Materialien → Allgemeines).

Vermerk: Die Bearbeitung darf eine Obergrenze von 25 Textseiten

(1,5-zeilig, Times New Roman, Schriftgröße 12, normale Laufweite, 1/3 Rand) nicht überschreiten.

Bitte stellen Sie Ihrer Bearbeitung das angehängte Deckblatt voran. Darauf darf nur Ihre Matrikelnummer zu sehen sein. Die Korrektoren erhalten die Arbeiten in anonymisierte Form.

Der Hausarbeit muss ferner eine Erklärung beigelegt werden, in der d. Verf. versichert, die Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben, wie aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

Der Einsatz von Chatbots (ChatGPT u. ä.) ist nur zu Recherchezwecken erlaubt.

Diese Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben. (Diese Erklärung bewahrt der Lehrstuhl auf, sie wird den Korrektoren nicht übergeben.)

Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderer als der in den beigefügten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigelegt.

Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Bei der Erstellung des Textes wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung bzw. Teile derselben bearbeiten könnten, eingesetzt.

Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbstständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Matrikelnummer

Unterschrift

Hinweis: Um eine anonymisierte Korrektur zu gewährleisten, wird dieses Blatt den Korrektoren nicht vorgelegt.

**Hausarbeit
im Bürgerlichen Recht für Anfänger**

Sommersemester 2026

Matrikel-Nummer:	
LL.B.	
Hauptfach	
Nebenfach Privatrecht	